

# **Gemeindeordnung (GO)**

**vom 21. Mai 2017**

**In Kraft seit: 1. Juli 2018**  
(nachgeführt bis 7. März 2021)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1
Art. 1 Gemeindeordnung .....	1
Art. 2 Gemeindeart.....	1
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand .....	1
<b>II. Die Stimmberechtigten</b> .....	1
1. Politische Rechte .....	1
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit, Initiativ- und Anfragerecht ..	1
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	2
Art. 5 Verfahren .....	2
Art. 6 Urnenwahlen <sup>1</sup> .....	2
Art. 7 Erneuerungswahlen.....	2
Art. 8 Ersatzwahlen.....	2
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung .....	3
Art. 10 Fakultatives Referendum .....	3
3. Gemeindeversammlung.....	4
Art. 11 Einberufung und Verfahren.....	4
Art. 12 Wahlbefugnisse .....	4
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse .....	4
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	4
Art. 15 Finanzbefugnisse .....	5
<b>III. Behörden der Stadt</b> .....	5
1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 16 Geschäftsführung.....	5
Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation .....	6
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen.....	6
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	6
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	6
2. Stadtrat .....	6
Art. 21 Zusammensetzung .....	6
Art. 22 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadt.....	7

---

Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	7
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse .....	7
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	8
Art. 26	Finanzbefugnisse .....	9
3.	Schulpflege .....	9
Art. 27	Zusammensetzung <sup>1</sup> .....	9
Art. 28	Aufgaben .....	9
Art. 29	Aufgabenübertragung an Angestellte .....	10
Art. 30	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....	10
Art. 31	Wahl- und Anstellungsbefugnisse <sup>1</sup> .....	10
Art. 32	Rechtsetzungsbefugnisse .....	10
Art. 33	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	11
Art. 34	Finanzbefugnisse .....	11
Art. 35	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege <sup>1</sup> .....	11
Art. 35a	Leitung Bildung <sup>1</sup> .....	12
Art. 36	Schulleitung .....	12
Art. 37	Schulkonferenz .....	12
<b>IV.</b>	<b>Weitere Behörden und Aufgabenträger .....</b>	<b>12</b>
1.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle .....	12
Art. 38	Zusammensetzung .....	12
Art. 39	Aufgaben .....	13
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen .....	13
Art. 41	Prüfungsfristen .....	13
Art. 42	Finanztechnische Prüfstelle .....	13
2.	Wahlbüro .....	13
Art. 43	Zusammensetzung .....	13
Art. 44	Aufgaben .....	14
3.	Friedensrichter .....	14
Art. 45	Aufgaben und Anstellung .....	14
4.	Wasserversorgung .....	14
Art. 46	Organisation .....	14
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
Art. 47	Inkrafttreten .....	15

Art. 48	Aufhebung früherer Erlasse.....	15
Art. 49	Änderung des bisherigen Rechts .....	15
Art. 50	Vereinigung der Buchhaltungen .....	15
Art. 51	Inkraftsetzung der Änderung vom 7. März 2021 <sup>1</sup> .....	15
Art. 52	Übergangsregelungen zur Änderung vom 7. März 2021 <sup>1</sup> .....	16
<b>VI. Anmerkung</b>	.....	<b>16</b>

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung (GO), ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup>Die Stadt Affoltern am Albis bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Sie umfasst die Ortsteile Affoltern am Albis und Zwillikon.

<sup>2</sup>Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand wird als Stadtrat bezeichnet.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit, Initiativ- und Anfragerecht**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Stadt teilzunehmen und bei Ersatzwahlen Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Stadt gemäss Art. 6 und Art. 23 Ziff. 2 lit. b GO ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich.

<sup>3</sup>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

### **Art. 6 Urnenwahlen <sup>1</sup>**

<sup>1</sup>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch den Schulpräsidenten wählen
2. die Mitglieder der Schulpflege
3. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. der Friedensrichter

<sup>2</sup>aufgehoben

### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Organe der Stadt werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 8 Ersatzwahlen**

<sup>1</sup>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Organe der Stadt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

<sup>2</sup>Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 40 Tage festgesetzt.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Personalverordnung
3. die kommunalen Richtpläne
4. die Bau- und Zonenordnung
5. die Erschliessungspläne
6. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne, soweit die Stimmberechtigten gemäss übergeordnetem Recht zuständig sind
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck
8. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
9. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
11. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern die Ausgaben dafür die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen
12. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
13. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind
14. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie

1. die Kreditabrechnungen im Sinne von Art. 15 Ziff. 6 GO
2. die Liegenschaftengeschäfte im Sinne von Art. 15 Ziff. 8 und 9 GO

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

<sup>1</sup>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Neben den Mindestanforderungen von § 6 Gemeindegesetz enthält das Protokoll der Gemeindeversammlung die zu Behandlung stehenden Geschäfte inkl. des Beleuchtenden Berichts, alle Anträge mit Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis der Schlussabstimmung. Das Protokoll wird vom Stadtpräsident und vom Stadtschreiber unterzeichnet. Die Protokollgenehmigung erfolgt durch den Stadtrat.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Entschädigungsverordnung
2. die Polizeiverordnung
3. die Verordnung über die Wasserversorgung
4. die Siedlungsentwässerungsverordnung
5. die Abfallverordnung
6. die Bestattungs- und Friedhofverordnung
7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

#### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind



4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht
7. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern kein anderes Organ zuständig ist

### **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Festsetzung des Steuerfusses
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
5. die Abnahme der Jahresrechnungen
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern kein anderes Organ zuständig ist
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.--
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.--

## **III. BEHÖRDEN DER STADT**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der städtischen Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

## **Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

<sup>2</sup>Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

## **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Stadtrat**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup>Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

## **Art. 22 Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadt**

Der Stadtrat kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

## **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt
  - b) die Mitglieder des Wahlbüros
3. ernennt oder stellt an
  - a) den Stadtschreiber
  - b) das übrige städtische Personal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
  - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist

## **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Stadtrates im Rahmen eines Organisationserlasses
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung
3. die Organisation beratender Kommissionen
4. die Aufgabenübertragung an städtische Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen städtischen Behörde fallen
6. die Benützung und Gebühren für Schulanlagen, unter Berücksichtigung der schulischen Interessen
7. den Konzessionsvertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft

## **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den städtischen Finanzhaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. die Besorgung sämtlicher städtischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
9. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
10. die Ergreifung und die Unterstützung des Gemeindereferendums
11. die Schaffung von Stellen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist
12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros

<sup>2</sup>Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde
3. das Handeln für die Stadt nach aussen
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind
6. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung

## **Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt

<sup>2</sup>Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.--
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.--
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

## **3. Schulpflege**

### **Art. 27 Zusammensetzung <sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

### **Art. 28 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

### **Art. 29 Aufgabenübertragung an Angestellte**

Die Schulpflege kann Angestellten der Bildungsabteilung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

### **Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Stadtrat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse <sup>1</sup>**

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. den Leiter Bildung
2. die Schulleiter
3. den Leiter Schulverwaltung
3. die Lehrpersonen
5. die übrigen Mitarbeiter der Abteilung Bildung
6. den Schularzt

### **Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut
2. zur Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen
3. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
4. über die Aufgabenübertragung an Angestellte der Bildungsabteilung im Rahmen von Art. 29 GO
5. betreffend die Ordnung an den Schulen
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen städtischen Behörde fallen

### **Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind
3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
6. die Schaffung von Stellen im pädagogischen und tagesstrukturellen Bereich
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu

### **Art. 34 Finanzbefugnisse**

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck

### **Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege <sup>1</sup>**

<sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen neben dem Leiter Bildung, ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

### **Art. 35a Leitung Bildung <sup>1</sup>**

<sup>1</sup>In der Stadt Affoltern am Albis besteht eine Leitung Bildung.

<sup>2</sup>Das Organisationsstatut der Schule regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

### **Art. 36 Schulleitung**

<sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>4</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

### **Art. 37 Schulkonferenz**

<sup>1</sup>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER**

### **1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

#### **Art. 38 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.



### **Art. 39 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

### **Art. 40 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 41 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup>Der Stadtrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 43 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Stadtpräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

## **Art. 44 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichter**

### **Art. 45 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup>Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der städtischen Angestellten.

<sup>3</sup>Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

## **4. Wasserversorgung**

### **Art. 46 Organisation**

<sup>1</sup>Die Stadt überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung im ganzen Stadtgebiet, deren Ausbau und die Erstellung des Generellen Wasserversorgungsprojekts der Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern am Albis.

<sup>2</sup>Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle.

- Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschaftern zusammen. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, beschliesst das Budget und die Ausgabenbewilligungen gemäss Statuten und genehmigt die Jahresrechnung.
- Der Vorstand ist für die Betriebsführung der Genossenschaft zuständig. Die Grösse des Vorstandes ist in den Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft festgelegt. Die Stadt hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
- Die Grösse der Revisionsstelle richtet sich nach den Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft.

<sup>3</sup>Die Genossenschaft erlässt gestützt auf die kommunale Verordnung über die Wasserversorgung eine Verordnung über die Gebührentarife, welche vom Stadtrat zu genehmigen ist, und erhebt die Gebühren mittels Verfügung.

<sup>4</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und der Wasserversorgungsgenossenschaft wird durch einen Konzessionsvertrag geregelt.

<sup>5</sup>Verfügungen der Genossenschaft sind beim Bezirksrat anzufechten.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 47 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup>Für die Durchführung der Erneuerungswahlen 2018 treten Art. 4 - 7 vorzeitig per 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 22. September 2014 sowie die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 19. August 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 49 Änderung des bisherigen Rechts**

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

#### Personalverordnung vom 25. September 2016

Art. 1, Abs. 1: zusätzlich 2. Satz:

Für das pädagogische Personal gelten nicht die Bestimmungen dieser Personalverordnung, sondern diejenigen des kantonalen Lehrpersonalrechts.

Art. 6: neuer Abs. 5:

Die Zuständigkeit der Schulpflege richtet sich nach der Gemeindeordnung.

In folgenden Artikeln wird der Begriff "Gemeinde" durch "Stadt" ersetzt:

Art. 1 Abs. 1 - 3 / Art. 3 Abs. 1 lit. a) / Art. 6 Abs. 1 / Art. 22 Abs. 2 / Art. 25 Abs. 1 / Art. 38 Abs. 1 / Art. 39 / Art. 51 Abs. 1

In folgenden Artikeln wird der Begriff "Gemeindeschreiber" durch "Stadtschreiber" ersetzt:

Art. 6, Abs. 1, 2 und 4 lit. a) / Art. 42 Abs. 3

### **Art. 50 Vereinigung der Buchhaltungen**

Die Buchhaltungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde werden per 1. Januar 2019 vereinigt.

### **Art. 51 Inkraftsetzung der Änderung vom 7. März 2021 <sup>1</sup>**

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **Art. 52 Übergangsregelungen zur Änderung vom 7. März 2021 <sup>1</sup>**

<sup>2</sup>Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

### **VI. ANMERKUNG**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis wurde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde  
Präsident                      Schreiber  
Clemens Grötsch      Stefan Trottmann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 13. Dezember 2017 mit Beschluss-Nr. 1171 teilweise genehmigt.

Art. 6 Abs. 2 GO wurde nicht genehmigt, weil das Gesetz über die politischen Recht den Amtsantritt abschliessend regelt.

Art. 49 GO wurde von der Genehmigung ausgenommen, weil der Regierungsrat keine Kompetenz zur Prüfung des kommunalen Personalrechts hat. Der Artikel ist aber gültig.

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss-Nr. 23 vom 23. Januar 2018 die Gemeindeordnung per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

-----  
<sup>1</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 7. März 2021. In Kraft seit 1. Oktober 2021. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.xx.2021 genehmigt.

### Übersicht Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis

	Urne		Gemeinde- versammlung		Stadtrat*		Schulpflege*	
Neue Ausgaben, die im Budget enthalten sind:								
- einmalig	über	2'000'000.--	bis	2'000'000.--	bis	300'000.--	bis	150'000.--
- jährlich wiederkehrend	über	500'000.--	bis	500'000.--	bis	100'000.--	bis	50'000.--
Neue Ausgaben die im Budget <u>nicht</u> enthalten sind:								
- einmalig	über	2'000'000.--	bis	2'000'000.--	bis	300'000.--		---
- jährlich wiederkehrend	über	500'000.--	bis	500'000.--	bis	50'000.--		---
maximal pro Jahr								
- einmalig		---		---		1'000'000.--		---
- jährlich wiederkehrend		---		---		100'000.--		---
Veräusserung von Grundeigentum des Finanzvermögens		---	über	2'000'000.--	bis	2'000'000.--		---
Investitionen in Grundeigentum des Finanzvermögens		---	über	2'000'000.--	bis	2'000'000.--		---

\* Die Übertragbarkeit von Finanzkompetenzen ist aus dieser Tabelle nicht ersichtlich.

